

## **27. Juli 2009: Hitzefrei im Büro? – Nein**

Auf diese Frage gibt es eine klare Antwort: Nein. Zwar sieht Abschnitt I, Ziffer 3.3 der Arbeitsstätten-Richtlinie zu § 6 Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV) vor, dass im Büro höchstens eine Raumtemperatur von 26 Grad herrschen darf, ist es aber draußen wärmer, kann dieser Wert ausnahmsweise auch überschritten werden, wobei nicht festgelegt ist, um wie viel Grad. Auch haben die Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf, dass im Betrieb eine Klimaanlage installiert wird. Zwar verlangt § 3 Abs. 1 ArbStättV iVm Ziffer 3.5 des Anhanges zu § 3 Abs. 1 ArbStättV einen Schutz gegen übermäßige Sonneneinstrahlung, was in der Realität dergestalt umgesetzt wird, dass ein Sonnenschutz aufgestellt oder in einen anderen Raum gewechselt wird.

Weitergehende Lösungen bieten das Ausschalten von wärmeerzeugenden Elektrogeräten wie Scanner, Kopierer oder Drucker und schließlich Gleitzeitregelungen. Aus rechtlicher Sicht nicht zulässig ist nach § 4 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), dass Pausenzeiten aufgespart und sodann dementsprechend früher nach Hause gegangen wird. Nach gesetzlicher Vorgabe sind bei mehr als 8-stündiger Arbeitszeit 45 Minuten Pause vorgeschrieben, wobei die Pausen aufgeteilt werden können.